

# Regelungen für ein kooperatives Miteinander von Elternhaus und Schule

Um die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist die Einhaltung eindeutiger Regeln für alle am Schulbetrieb Beteiligten erforderlich. Ein Zusammenleben und -lernen über lange Tagesabschnitte ist nur dann möglich, wenn Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte sich zu einem verbindlichen Handeln verpflichten und sich an grundsätzliche Regeln des Zusammenlebens halten. Hierzu sind der regelmäßige Austausch und die respektvolle, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus notwendig. Um ein angenehmes Schulklima zu schaffen und das Zusammenleben an unserer Schule zu organisieren gibt es Schulregeln (siehe Anhang), die von SchülerInnen (vertreten durch die SMV) und LehrerInnen gemeinsam erarbeitet wurden. Sie sind allgemein gültig (und wurden von den einzelnen SchülerInnen im Rahmen eines Schülervertrages akzeptiert). Bei einem Verstoß gegen diese Regeln werden, nach Ermessen der Lehrkräfte und unter Berücksichtigung des einzelnen Schülers, die im Vertragsabschluss beschriebenen Maßnahmen durchgeführt.

## Allgemeine Regeln

### Die Schule verpflichtet sich,

1. die im Leitbild der Schule angeführten Schwerpunkte zu realisieren.
2. auf rechtzeitige und umfassende Information der Erziehungsberechtigten in allen Schulfragen, die das Kind betreffen.
3. auf die Einhaltung der Schulregeln zu achten.
4. Elternsprechtage, Elternabende, Klassenpflegschaftssitzungen und Hausbesuche anzubieten.
5. die Erziehungsberechtigten bei der individuellen Förderplanung einzubeziehen.
6. nach vorheriger terminlicher Absprache den Eltern die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht anzubieten.
7. mit anderen Institutionen und Trägern der Behindertenarbeit zusammenzuarbeiten.
8. Klassenfahrten anzubieten.
9. dass die Lehrerinnen und Lehrer der Gustav-Werner-Schule zu folgenden Zeiten telefonisch erreichbar sind:  
8.15 Uhr - 8.30 Uhr und 10.00 Uhr – 10.30 Uhr.  
Von diesen Zeiten ist nur in NOTFÄLLEN abzuweichen.
10. Datenschutz und Persönlichkeitsschutz ist für uns selbstverständlich. Damit sich die Schule öffentlich präsentieren kann holen wir beim Schuleintritt eines Kindes von den Erziehungsberechtigten eine Erlaubnis zur Veröffentlichung von Fotos ein.

### Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich,

1. mit der Gustav-Werner-Schule zusammenzuarbeiten und informieren ihrerseits die Schule in allen schulrelevanten Fragen, die das Kind betreffen.
2. jederzeit telefonisch erreichbar zu sein, damit in dringenden Fällen eine Benachrichtigung erfolgen kann (ggf. über eine andere Person).
3. die Lehrkräfte sowie das Busunternehmen sofort zu informieren, falls sich Adressen, Sorgeberechtigte, Telefonnummern, Handynummern u.ä. ändern.
4. dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerbeförderung gewährleistet werden kann.
5. schriftliche Mitteilungen seitens der Schule durch einen Rückmeldeabschnitt umgehend zu bestätigen.
6. an den angebotenen Schulveranstaltungen, insbesondere Elternabenden und Elternsprechtagen nach Möglichkeit teilzunehmen.

7. jedes Fehlen des Kindes am ersten Tag zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr zu entschuldigen.
8. im Falle einer Beurlaubung rechtzeitig einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung zu stellen. Dieser kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Ferien ist nicht möglich. In nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.
9. ihr Kind von der Schule abzuholen bzw. abholen zu lassen, wenn dies aus Krankheits- oder pädagogischen Gründen erforderlich ist.
10. für Medikamente, die während der Unterrichtszeit eingenommen werden müssen, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. In der Bescheinigung des Arztes ist das Medikament mit genauer Bezeichnung sowie die einzuhaltende Dosis (Umfang, Zeit) aufgeführt.
11. ihr Kind an Klassenfahrten teilnehmen zu lassen, denn dies sind verbindliche Unterrichtsveranstaltungen. Fernbleiben ist nur mit ärztlichem Attest und aus schwerwiegenden Gründen möglich. Diese sind schriftlich zu formulieren und rechtzeitig bei der Schulleitung vorzulegen.

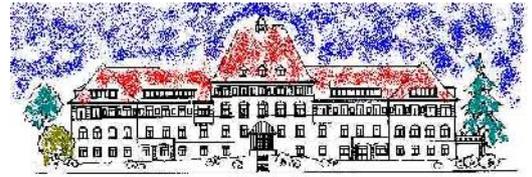
### **Die Eltern sorgen dafür,**

- ihrem Kind die dem Stundenplan der Klasse entsprechend notwendigen Unterrichtsmaterialien (wie Sport- und Schwimmzeug u.ä.) mitzugeben,
- dass ihr Kind ausgeruht zur Schule erscheint,
- erforderliche Hygieneartikel und Wechselwäsche zur Verfügung zu stellen.
- entsprechend dem Beschluss der Klassenpflegschaft bzw. der Schulkonferenz Geldbeträge für Getränke, für Klassenausflüge und -aktivitäten, Bastelmaterialien und Kochgeld zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.
- Unsere Schule ist eine Ganztageschule. Deshalb ist das Mittagessen Unterricht und die Teilnahme somit verpflichtend.

## **Regeln im Krankheitsfall des Kindes**

1. Erkältungskrankheiten, gehören nicht in die Schule. Das Kind ist am ersten Tag zu den angegebenen Zeiten telefonisch krank zu melden, ab dem 3. Tag kann die Schule ein ärztliches Attest einfordern.
2. Allgemein ist bei Krankheiten zu berücksichtigen, dass Schüler und Lehrkräfte nicht angesteckt werden, da gerade an unserer Schule durch körperliche Nähe die Ansteckungsgefahr besonders groß ist. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler an einer nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtig übertragbaren Krankheit oder an ansteckenden Krankheiten (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken Scharlach, Diphtherie, Typhus, offene Tuberkulose, übertragbare Hautkrankheiten, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A, bakterielle Ruhr) melden die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Schule und lassen das Kind zu Hause. Bei Läusebefall, Krätze oder Befall von sonstigem Ungeziefer darf das Kind erst dann wieder die Schule besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
3. Die Erziehungsberechtigten informieren das Busunternehmen sowie die Schule rechtzeitig, wenn eine Schülerin/ ein Schüler erkrankt ist.
4. Sollen Lehrkräfte den Schülern während der Unterrichtszeit Medikamente verabreichen, muss eine ärztliche Einnahmeverordnung vorliegen.

# Schulordnung der Gustav-Werner-Schule



## Grundlagen:

**Wir gehen freundlich miteinander um.**

**Wir helfen einander.**

- Ich tue niemandem weh. Auch Schimpfwörter tun weh!
- Ich quäle keine Tiere.
- Wenn jemand NEIN sagt, gilt das!
- Ich nehme niemandem etwas weg!
- Ich werfe nicht mit Sachen auf Personen (z. B. Sand, Schneebälle, Stöcke, usw.)
- Ich gehe vorsichtig mit allen Sachen um!
- Wenn etwas passiert, hole ich Hilfe.
- Ich bleibe im Schulgelände. Nur wenn ein Lehrer es erlaubt, darf ich selbst weggehen.
- Handys sind im Unterricht ausgeschaltet. Wenn auf dem Handy Sex und Gewalt ist, wird es mir weg genommen.
- Auf dem Schulgelände rauche ich nicht und trinke keinen Alkohol.
- Ich fahre zwischen 10.00 - 10.30 Uhr und 13.00 - 13.30 Uhr nicht mit Fahrzeugen auf dem Schulhof.
- Fußball spiele ich nur oben auf der Wiese, im Schulhaus spiele ich nicht mit dem Ball.
- Ich halte die Schule sauber. Vor allem auch die Toiletten!
- Ich bringe keine gefährlichen Dinge in die Schule!
- Ich halte Ordnung und räume meine Sachen auf.

# **Der Schüler- und Schülerinnenvertrag der Gustav-Werner-Schule**

## **Vertrag**

Die Gustav-Werner-Schule ist meine Schule.  
Jeden Tag verbringe ich viele Stunden in der Schule.  
Die Schule ist wichtig für mich.

Ich kenne die Regeln meiner Schule.  
Ich halte mich an die Schulregeln,  
damit wir uns alle in unserer Schule wohl fühlen können.

Name: \_\_\_\_\_

Rottweil, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Elternvertrag der Gustav-Werner-Schule

Ich habe die Schulordnung der Gustav-Werner-Schule gelesen  
und stimme ihr zu.

Name: \_\_\_\_\_

Rottweil, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
( Unterschrift)

## **Vertragsabschluss**

Bei Missachtung der Regeln behält sich die Schule vor, entsprechende Maßnahmen durchzusetzen.

Dies können im Einzelnen Einberufung einer Klassenkonferenz, Information von Sozial- und Jugendamt, Kurzzeitbeschulung sowie Ausschluss vom Unterricht sein.

Rottweil, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
( Unterschrift)